

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

23/2018 (19. Februar 2018)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung

vom 19. Februar 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 09.11.2017 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 09.11.2018 nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 25. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

- § 12 " Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen" wird wie folgt geändert:
- 2. § 13 " Integriertes Studienmodell" wird wie folgt geändert:

§ 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen

(1) Berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hoch-schulsystems an Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen erworben wurden, können nach § 11 Abs. 6 ROBA als Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von bis zu 50 Prozent angerechnet werden, wenn diese äquivalent zu den in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen sind. Die anrechenbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe A. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement werden die über dieses Verfahren angerechneten Leistungen mit dem Vermerk "Wurde an der Fachschule für die Ausbildung von Erzieherinnen in ... er-bracht" ausgewiesen. Die angerechneten Leistungen bleiben unbenotet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (2) Ohne Äquivalenzfeststellung können auf Antrag bei staatlich anerkannten Erzieherinnen für die berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern im Alter bis zu 10 Jahren pauschal 42 ECTSP angerechnet werden (siehe Anlage 2 Buchstabe A).
- Über die Äquivalenzfeststellung können auf Antrag bei staatlich anerkannten Erzieherinnen für die berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern im Alter bis zu 10 Jahren weitere 14 ECTSP angerechnet werden (siehe Anlage 2 Buchstabe B). Die Äquivalenz wird anhand von Unterlagen der Studierenden und einem Gespräch festgestellt. Das Verfahren, den Umfang der Anrechnung und die Kriterien der Anrechnung regelt die gemeinsame Satzung für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung.
- (4) Bei Studierenden aus mit den Hochschulen im integrierten Studienmodell kooperierenden Fachschulen erfolgt die Äquivalenzfeststellung in der Regel pauschal (vgl. § 13).

§ 13 Integriertes Studienmodell

- (1) Das integrierte Studienmodell bietet staatlich geprüften Erzieherinnen, die die Fachschule, aber noch nicht das berufspraktische Jahr abgeschlossen haben, die Möglichkeit, begleitend zum berufspraktischen Jahr bereits im Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung und Erziehung" eingeschrieben zu sein.
- (2) Die Bewerberinnen für das "Integrierte Studienmodell" müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
- Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudien-gang "Frühkindliche Bildung" muss fristgemäß bei einer der beteiligten Hochschulen gestellt werden;
- der Antrag auf Zulassung zum "Integrierten Studienmodell" muss fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;

- der Antrag auf Anrechnung von beruflichen
 Qualifikationen (Anlage 2, Buchstabe A und B) mit
 den entsprechenden Nachweisen fristgerecht bei
 der zuständigen Hochschule gestellt werden;
- der Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen durch das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung mit den entsprechenden Nachweisen; (dies gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber von Fachschulen, die der Kooperation neu hinzutreten für die Dauer von zwei Jahren. Danach erfolgt eine Pauschalanrechnung der gesamten anrechenbaren Leistungen aus Anlage 2 A und B).
- die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung muss 2,5 oder besser sein; eine Durchschnittsnote im Zeugnis, die schlechter als 2,5 ist, kann durch einen Fachschulabschluss mit einer Mindestnote von 2,0 ausgeglichen werden:
- eine schriftliche Zusage der p\u00e4dagogischen Ein-richtung (an der das berufspraktische Jahr absolviert wird), aus dem hervorgeht, dass der Bewerber montags ganzt\u00e4gig freigestellt wird, um Lehrveranstaltungen an den beteiligten Hochschulen besuchen zu k\u00f6nnen, muss vorgelegt werden;

Die Bewerberinnen erhalten einen Bescheid der zuständigen Hochschule, ob sie zum integrierten Studienmodell zugelassen werden.

- (3) Der Aufbau des Studiums beim integrierten Studienmodell entspricht dem Studienplan aus Anlage 1. Die in Anlage 2 Buchstabe A und B genannten Module (bzw. Bausteine von Modulen) werden an der Hoch-schule nicht mehr besucht, da sie entweder als Leistungen aus beruflicher Qualifikation anerkannt wurden oder im Rahmen regulärer Modulprüfungen geprüft und als Hochschulleistungen im Verlaufe des Studi-ums anerkannt werden.
- (4) Die Regelstudienzeit für Studierende im "Integrierten Studienmodell" beträgt abweichend zu § 5 Abs. 1 ROBA zweieinhalb Studienjahre. Diese Regelstudien-zeit gilt auch für die Berechnung der Fristen nach § 12 Abs. 11 ROBA."

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 19. Februar 2018

Prof. Dr. Martin Fix Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den

Prof. Dr. Norbert Collmar Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Artikel 2